

10516 Seminar Zivilprozess und außergerichtliche Streitbeilegung

Fall 4

Die kaufmännische Angestellte Klara (K) macht gegen Rechtsanwalt Rolf (R) Schadensersatzansprüche wegen einer Pflichtverletzung bei der Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen geltend. In einem Vorprozess hatte K vergeblich Schadensersatzansprüche wegen Mängeln eines Gebrauchtwagens gegen den Händler Volker (V) geltend gemacht, weil diesem nach Auffassung der angerufenen Gerichte keine Gelegenheit gegeben worden war, die geltend gemachten Mängel zu prüfen und ggf. zu beseitigen.

K erwarb am 15.9.2011 bei V einen Pkw der Marke Audi A4 zum Preis von 14.995,00 Euro. Als kurze Zeit nach dem Kauf Probleme mit den Bremsen auftraten, tauschte V die vorderen Bremsen aus. Am 21.12.2011 stellte K erneut ein starkes Rütteln der Bremsen fest und monierte dies erneut telefonisch bei V. Die von V angebotene Untersuchung des Fahrzeugs in seiner Werkstatt kam nicht zustande, weil sich bei einem Besuch der K am 28.12. 2011 herausstellte, dass die Werkstatt bis zum 8.1.2012 geschlossen war. Tags darauf stellte K starke Klopf- und Quietschgeräusche im Motorraum fest. Bei einem Telefonat teilte ihr V mit, dass sie den Pkw ab sofort nicht mehr bewegen dürfe. Mit Schreiben vom 8.1.2012 machte K gegen V Gewährleistungsansprüche geltend und bat diesen um Mängelbeseitigung. Anschließend beauftragte K den R mit ihrer Vertretung.

Mit Schreiben vom 12.1.2012 zeigte R die Vertretung von K an und forderte von V unter Fristsetzung zum 20.1.2012, seine Gewährleistungsverpflichtung wegen der näher bezeichneten Mängel anzuerkennen und diese Mängel bis zum 27.1.2012 zu beseitigen. Außerdem beanspruchte R für seine Mandantin, dass ihr während der Reparatur ein Leihwagen kostenlos zur Verfügung gestellt werde.

Mit Schreiben vom 13.1.2012 verwies V auf ein Dekra-Gutachten vom 13.9.2011, das im Rahmen der durchgeführten Hauptuntersuchung des streitgegenständlichen PKW zu dem Ergebnis gekommen sei, dass dieser keine Mängel aufweise. Er – V - könne somit beweisen, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelfrei gewesen sei. Dies beweise auch der Umstand, dass K in der Zeit vom 15.9.2011 bis 21.12.2011, also mehr als 3 Monate lang, mit dem Fahrzeug fahren konnte, ohne dass ein Mangel aufgetreten sei. Weiter fuhr V fort: *„Wir sind demnach nicht zur Gewährleistung verpflichtet. Um die Angelegenheit unstreitig erledigen zu können, werden wir das Fahrzeug nochmals begutachten und dann eine abschließende Entscheidung treffen. In ähnlich gelagerten Fällen bieten wir auf dem Kulanzwege dem Kunden an, dass wir die Reparaturen durchführen, der Kunde die Kosten für die Teile trägt und wir die Kosten für die Arbeit übernehmen. Wir haben auch kein Problem, Ihrem Kunden auf dem Kulanzwege ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Wir bitten deshalb, dass Frau K mit ihrem Fahrzeug zu uns kommt“.*

K brachte ihr Fahrzeug auf Empfehlung von R nicht zu V, sondern leitete am 23.1.2012 ein selbstständiges Beweissicherungsverfahren beim zuständigen Amtsgericht ein. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige stellte fest, dass ein Schaden im Bereich des

Zweimassenschwungrades vorliege und das Bremsrubbeln auf einer Beschädigung der Hinterachsbremsen beruhe. K ließ die Schäden in der Werkstatt des Gerber (G) beheben und beanspruchte von V Ersatz der verauslagten Reparaturkosten sowie der Kosten für den Mietwagen und eine Entschädigung für den Nutzungsausfall.

Am 23.5.2012 erhob R namens und in Vollmacht der K Klage beim zuständigen Amtsgericht und verlangte von V die Erstattung der Reparaturkosten (2.389,01 Euro), Mietwagenkosten für die Zeit vom 20.1.-9.3.2012 (1.388,00 Euro) und eine Nutzungsausfallentschädigung für die Zeit vom 17.1.-19.1 und 11.3.-15.3.2012 (8 Tage á 50.- Euro, insgesamt 400.- Euro), insgesamt 4.177,01 Euro.

Mit Urteil vom 27.11.2012 wies das Amtsgericht die Klage der K ab. V habe zwar seine Verpflichtung zur Gewährleistung bestritten, doch könne dies nicht als ernsthafte und endgültige Verweigerung der Nachbesserung angesehen werden, da V seine Bereitschaft erklärt habe, das Fahrzeug nochmals zu begutachten, um dann eine abschließende Entscheidung zu treffen. Das zuständige Landgericht wies die auf Empfehlung von R eingelegte Berufung mit Beschluss vom 25.2.2013 zurück, weil das Schreiben von V vom 13.1.2012 nicht als endgültige Erfüllungsverweigerung angesehen werden könne. Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2013, 1074) sei V nicht verpflichtet gewesen, sich auf das Nacherfüllungsverlangen von K einzulassen, bevor ihm am Erfüllungsort der Nacherfüllung – seiner Werkstatt – Gelegenheit zur Untersuchung gegeben worden sei.

K wirft nunmehr dem R einen Beratungsfehler vor, weil er zu einer gerichtlichen Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche geraten habe, ohne dem V vorher die Möglichkeit einer Nachbesserung einzuräumen. K berechnet ihren Schaden wie folgt:

Reparaturkosten G	2.389,01 Euro
Nutzungsausfallentschädigung (17.1.12 – 19.1.12)	150,00 Euro
Nutzungsausfallentschädigung (11.3.12 – 15.3.12)	250,00 Euro
Mietwagenkosten (20.1.-9.3.2012)	1.388,00 Euro
Gesamtkosten:	4.177,01 Euro

Von dieser Summe beansprucht K Ersatz von zwei Dritteln, insgesamt 2.784,67 Euro.

R verteidigt sich mit dem Argument, dass entgegen der vom Landgericht vertretenen Rechtsauffassung eine ernsthafte und endgültige Nacherfüllungsverweigerung vorgelegen habe, da V die Gewährleistung von einer unzulässigen Bedingung, nämlich der Übernahme der Materialkosten, abhängig gemacht habe. Davon abgesehen seien etwaige Ansprüche der K spätestens am 31.12.2015 verjährt.

1. Wie ist die Rechtslage?

2. Welche(s) Verfahren halten Sie zur Konfliktlösung für geeignet?